

96. 1. Erfordernisse des Tatbestands nach § 313 und § 526 ZPO.
2. Bewertung des Inhalts von Strafakten durch Parteivortrag, insbesondere im Urkundenprozeß.
3. Kann der Proturist einer Partei nach § 137 ZPO. gehört werden?
4. Welche Bedeutung hat die Übersendung eines Inhaberschecks an eine Bank von ihren Kunden „zur Gutschrift“?

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juli 1921 i. S. W. u. G. (Rl.) w. G. (Bekl.). V 156/21.

I. Landgericht Weimingen. — II. Oberlandesgericht Jena.

Der Beklagte hat dem Kaufmann S. in Suhl am 6. September 1920 einen Scheck über 500 000 M., der auf die Bank von Thüringen gezogen war, ausgestellt und übergeben. Der Scheck sollte zur Anzahlung auf den Kaufpreis für 74 000 Gewehre und Karabiner dienen, die S. dem Beklagten zu 75 M. für das Stück zu liefern hatte. S. hat den Scheck, nachdem er auf dessen Rückseite seine Unterschrift gesetzt hatte, der Klägerin, seiner Bank, zur Gutschrift übersandt. Die bezogene Bank von Thüringen hat aber den ihr laut Bescheinigung am 7. September 1920 zur Zahlung vorgelegten Scheck nicht eingelöst, weil der Beklagte ihn bereits am 6. September 1920 gesperrt hatte.

Die Klägerin hat nunmehr von dem Beklagten G. als Aussteller des Schecks und dem Kaufmann S. auf Grund seiner Unterschrift auf der Rückseite des Schecks im Urkundenprozeß gesamtschuldnerisch die Zahlung des Scheckbetrags verlangt und ist in erster Instanz mit ihrem Anspruch gegen S. ganz, gegen G. bis auf einen geringfügigen Zinsbetrag auch durchgedrungen. Gegen den Klagenanspruch hat nur

der Beklagte H. Einwendungen erhoben, S. hat ihn anerkannt. H. hat eingewendet, daß er von S. durch Betrug zur Hingabe des Schecks bestimmt worden sei und daß die Klägerin in Kenntnis davon mit S. zusammenwirke, um ihn zu schädigen. Außerdem hat er geltend gemacht, daß S. zur Rückgabe des Schecks verpflichtet gewesen sei, weil der Kaufvertrag, zu dessen Erfüllung der Scheck gegeben worden sei, nichtig gewesen und von S. auch nicht erfüllt worden sei, dies sich aber auch die Klägerin entgegenhalten lassen müsse, weil sie den Scheck „durch Procuraindossament“ (richtig als Inkassomandatar) nur zur Einziehung von S. erhalten habe und im übrigen auch mit dem Nichtanspruch desselben vertraut gewesen sei, als sie den Scheck von S. erworben habe, um dem Beklagten seine Einwendungen abzuschneiden. Auch stehe ihr entgegen, daß sie den Scheck erst nach Kenntnis von der Sperrung und, ohne sich nach der Deckung zu erkundigen, von S. bekommen habe.

Das Landgericht hat die Behauptungen des Beklagten H. mangels eines im Urkundenprozeß zulässigen Beweismittels nicht für bewiesen erachtet. Das Berufungsgericht hat aber die Klage gegen ihn abgewiesen, indem es angenommen hat, daß die Klägerin von S. nur bevollmächtigt worden sei, den Scheckbetrag in dessen Interesse bei der Bank für Thüringen zu erheben, und, da sie eigene Rechte aus dem Scheck nicht gewonnen habe, jetzt nur als vorgeschobene Person für S. streite, um diesem die Schecksumme einzubringen, womit sie arglistig handle.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

... Die Revision kann zwar das Berufungsurteil nicht deshalb beanstanden, weil im Tatbestande nicht festgestellt ist, daß das Urteil erster Instanz vorgetragen worden ist. Denn daß die Beobachtung der Vorschrift des § 526 BPO. im Tatbestand ausdrücklich beurkundet sein muß, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es genügt, wenn der Tatbestand erkennen läßt, daß die Parteien den Prozeßstoff nach Maßgabe des erstinstanzlichen Urteils in der Berufungsverhandlung vorgetragen haben. Das aber ergibt sich aus dem Berufungsurteil. Denn auf S. 3 und 4 desselben ist unter Bezug auf das erstinstanzliche Urteil besonders hervorgehoben, daß der Beklagte die gleichen Einwendungen, wie im ersten Rechtszuge, vorgebracht und die Klägerin gemäß ihren Schriftsätzen alles, was von ihrer eigenen Darstellung abweicht, bestritten habe. Beides heißt nichts anderes, als daß die Parteien auf der Grundlage des ersten Urteils vor dem Berufungsgericht verhandelt und damit auch dessen Inhalt vorgetragen haben.

Der Revision ist aber darin Recht zu geben, daß in dem Be-

rufungsurteile der Tatbestand und die Gründe in unklarer Weise miteinander vermischt sind, so daß sich das Vorbringen der Parteien aus dem Urteile nicht mit deutlicher Sicherheit ergibt. Allerdings ist eine äußerliche Trennung des Tatbestandes von den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aber bei einer Zusammenfassung beider muß erkennbar sein, was Parteienführung und was richterliche Erwägung ist. Diesem Erfordernis wird das Berufungsgericht nicht gerecht. Insbesondere ist, soweit der Inhalt der Strafakten gegen S. in Betracht kommt, nicht zu ersehen, was die Parteien aus diesen Akten vorgetragen haben und was das Berufungsgericht auf Grund des Inhalts dieser Akten festgestellt hat. Die Anführung, daß beide Teile aus diesen Akten vorgetragen haben, was „sich auf den Rechtsstreit bezieht“, ist unzulänglich. Denn damit bleibt ungewiß und für die Parteien nicht nachprüfbar, was aus den Akten als vorgetragen angenommen ist, da über die Frage, ob ein in diesen Akten verbrieftes Vorgehen auf den Rechtsstreit Bezug hat, verschiedene Meinungen bestehen können. Die aus den Akten vorgetragenen Bestandteile müssen genau bezeichnet sein (S. 1907 S. 392, 483, Recht 1908 Nr. 2207).

Unrichtig ist die Meinung der Revision, daß die Vorlage der Strafakten nur im Rahmen einer Beweisaufnahme hätte erfolgen dürfen. Es ist auch zulässig, daß der Inhalt von Akten als Parteivorbringen in den Prozeß eingeführt wird, indem die Parteien aus den Akten vortragen, was sie zur Begründung ihrer Rechtsbehauptung für zweckdienlich halten. Das kann auch im Urkundenprozeß geschehen, da für diesen einschränkende Vorschriften nur über den Beweis der vorgebrachten Behauptungen, nicht aber für den Parteivortrag gegeben sind. Widerspricht der Gegner dem aus den Akten Vorgetragenen nicht, d. h. bestreitet er nicht, daß das Vorgetragene in den beigezogenen Akten tatsächlich steht, was die Regel sein wird, so folgt daraus allerdings nur, daß der Akteninhalt richtig wiedergegeben ist und die Akten das Vorgetragene enthalten, nichts aber über die sachliche Richtigkeit des vorgetragenen Akteninhalts. Das macht jedoch einen Beweis durch Vorlegung der Akten nicht erforderlich, weil auch im Falle des Urkundenbeweises die materielle Beweisraft der Urkunde durch den Inhalt der Urkunde allein nicht entschieden wird. Denn auch in diesem Falle steht durch die Urkunde nur fest, was sie enthält, nicht aber, ob richtig ist, was in ihr erklärt ist. Darum hatte es keine Bedenken, den Inhalt der Strafakten, wie geschehen, nur aus dem Parteivortrage zu würdigen, wogegen auch die Vorschriften der §§ 592, 595 P. O. nicht sprechen, da ein Beweis auch im Urkundenprozeß nicht in Frage kommt, wenn über die Parteienführungen kein Streit besteht (M. Z. V. 13 S. 370, V. 30 S. 408). Bedurfte es aber einer Beweisaufnahme zur Vorlegung der Strafakten nicht und

ist eine solche auch tatsächlich nicht erfolgt, so entfallen auch die Beschwerden, die die Revision darüber erhebt, daß der Beweis durch die nur allgemeine Bezugnahme auf die Strafakten nicht in gehöriger Form angetreten sei, dazu vielmehr die zu beweisenden Tatsachen und die als Beweis herangezogenen Aktenstellen genau und im einzelnen hätten angegeben werden müssen.

... Die Revision rügt auch, daß die Erklärungen des Prokuristen der Klägerin Verwertung gefunden haben und dessen Persönlichkeit vom Berufungsgericht ohne prozeßgerechte Unterlage gewürdigt worden sei. Diese Rüge ist begründet. Denn offenbar ist der Prokurist gemäß § 137 ZPO. wie eine Partei gehört worden, und das war unzulässig. Seine Bekundungen hatten darum nur den Wert einer Zeugenaussage, die im Urkundenprozeß schon wegen der Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung und sonach auch abgesehen von der Nichtbeeidigung nicht benutzt werden konnte. Aus diesem Grunde war auch für die Würdigung der Persönlichkeit des Prokuristen auf Grund seiner Vernehmung kein Raum.

Dagegen stand nichts im Wege, die Bekundungen und schriftlichen Erklärungen des Mitbeschlagten S. in den Strafakten gemäß § 286 ZPO. zu würdigen, soweit sie aus jenen Akten vorgetragen sind. Denn in dieser Beziehung standen die Auslassungen des S. nicht anders, wie der sonstige Inhalt der Strafakten. Als Parteibehauptung ist ihre Würdigung nicht erfolgt. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, daß S., mag er wegen der fehlenden Kostenentscheidung auch noch nicht ganz aus dem Prozeß ausgeschieden gewesen sein, an dem Berufungsverfahren selber gar nicht beteiligt war.

... Schon die hervorgehobenen Prozeßverstöße mußten zur Aufhebung des Urteils führen. Aber auch in materiellrechtlicher Beziehung sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum, was ebenfalls zur Aufhebung des Urteils führen mußte.

Da der fragliche Scheck ein Inhaberscheck ist, so kommt ein eigentliches Indossament nicht in Frage. Es bedarf deshalb auch keiner Prüfung, ob das Prokuraindossament für das Scheckrecht anzuerkennen ist. Ebenfalls ist es auch im Rahmen des Scheckgesetzes zulässig, daß der Scheckinhaber den Scheck einem anderen zu dem Zwecke überträgt, die nach § 15 des Scheckgesetzes bestehenden Rechte für seine, des Übertragenden, Rechnung im eigenen Namen geltend zu machen (Seßing Scheckgesetz I d zu § 8). Ob in solchem Falle das Eigentum an dem Scheck bei dem Auftragsgeber bleibt oder der Einziehende es erwirbt, was unbeschadet der in der Entscheidung ZB. 1908 S. 479 ausgesprochenen Grundsätze für die Legitimation beim Inhaberscheck vielleicht nicht gerade erforderlich ist, kann auf sich beruhen. Auch im letzteren Falle bleibt er Inkassomandatar, weil er den Scheck nur zur

Einziehung hat. Nicht aber kann die Übertragung zur Einziehung mit dem Berufungsgericht lediglich daraus entnommen werden, daß S. den Scheck der Klägerin „zur Gutschrift“ überschickt hat und dieser so auch von der Klägerin angenommen worden ist. . . . Es kann nicht zugegeben werden, daß die Übersendung eines Schecks „zur Gutschrift“ vom Bankkunden an seine Bank in der Regel nichts anderes bedeutet, als daß die Bank die Einlösung des Schecks besorgen soll. Aus den Worten: „Zur Gutschrift“ folgt eine solche Auffassung nicht. Denn zur Gutschrift kann ein Scheck der Bank auch so gegeben werden, daß diese Eigentümerin des Schecks wird, um sich aus der Schecksumme für eine eigene Forderung bezahlt zu machen. Es hätte das Berufungsgericht deshalb zum mindesten angeben müssen, ob es nach den ihm bekannten Gepflogenheiten des Handelsverkehrs üblich ist, die Übersendung eines Schecks zur Gutschrift in dem von ihm angenommenen Sinne zu verstehen. Bestand in dieser Beziehung keine Offenkundigkeit, so mußte das Gericht von dem Beklagten den Beweis dafür verlangen, daß die Übersendung zur Gutschrift nur als Auftrag zur Einziehung im Bankverkehre verstanden zu werden pflegt. Hierbei wäre die Klägerin in die Lage gekommen, sich gegenbeweislich auf die zwischen ihr und S. bestehenden Geschäftsbedingungen zu beziehen. Sie hätten möglicherweise ergeben, daß bei Hingabe von Wechseln und Schecks an die Bank für gewöhnlich das Forderungsrecht auf die Bank übertragen zu werden pflegt, was, wenn es auch unbeschadet des Ausgleichs zwischen Kunden und Bank geschieht, die Annahme eines bloßen Einziehungsauftrags mindestens nicht ohne weiteres rechtfertigt, umgekehrt allerdings auch nicht ausschließt. Vielleicht könnte in dieser Beziehung auch das etwaige Guthaben der Klägerin gegen S. zur Zeit des Scheckverkehrs von Erheblichkeit sein, ohne daß daraus aber zwingend geschlossen werden dürfte, daß die Klägerin den Scheck nicht bloß oder nicht ganz nur zur Einziehung übertragen erhalten hat. Die Sache bedarf hiernach noch einer weiteren Erörterung.